

Kriterien für die Aufnahme in eine Rellinger Kindertagesstätte

für

Waldorf-Kindergarten

Allgemeine Kriterien:

1. Für die Aufnahme in einem Waldorf-Kindergarten wird Interesse und Offenheit für die Waldorfpädagogik vorausgesetzt. Freie Plätze werden nach dem Eingangsdatum der Anmeldung (Warteliste) besetzt, auf eine Ausgewogenheit der Gruppenzusammenstellung in Bezug auf das Geschlecht der Kinder wird geachtet. Eine Anmeldung ist ab Geburt des Kindes möglich.
2. Ein zugezogenes Kind wird mit seiner Anmeldung in der Rellinger Kindertagesstätte in die Warteliste aufgenommen. Wird eine Bescheinigung über das Anmeldedatum in der bisherigen Kindertagesstätte vorgelegt, erfolgt eine diesem Datum entsprechende Einordnung in die Warteliste.
3. Anträge auf Einzelfallentscheidungen (Notaufnahmeanträge) aufgrund besonderer Situationen (z. B. Zuzug, Trennung) müssen schriftlich beim Träger der Kindertagesstätte eingereicht werden.
4. Innerhalb des Kindergartenjahres frei werdende Plätze sind nach der Warteliste zu besetzen.
5. Der Wartelistenplatz bleibt auf Wunsch bestehen.
6. Angemeldete Geschwisterkinder haben Vorrang.
7. Für Betreuungszeiten über den Rechtsanspruch hinaus gilt: Die Betreuungszeit des Kindes in der Kindertagesstätte und die tatsächliche berufliche Beschäftigung der Personensorgeberechtigten zzgl. einer dem Arbeitsweg entsprechenden Fahrzeit sollen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
8. Es erfolgt kein automatischer Wechsel aus einer Krippengruppe oder einem Spielkreis in eine Elementargruppe oder später in die Hortgruppe. Bei entsprechenden Kapazitäten ist ein Wechsel nach Rücksprache mit der Leitung möglich. Kinder aus der Einrichtung werden bevorzugt in die Elementargruppe oder Hortgruppe aufgenommen.
9. Auswärtige Kinder können nur bei gesicherter Kostenübernahme durch die zuständige Behörde des Wohnortes aufgenommen werden. Bei einem freien Kindergartenplatz haben Rellinger Kinder Vorrang.
10. Eine Kündigung des Kindertagesstättenplatzes (mit Ausnahme eines Hortplatzes) ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31. März, 31. Juli, 30. September oder 31. Dezember des Jahres möglich.
11. Ein Verstoß der Personensorgeberechtigten gegen die Mitwirkungspflichten oder die Vorlage falscher oder ungültiger Bescheinigungen kann zum Verlust des Kindergartenplatzes führen.

Kriterien für einen Krippenplatz (2 bis unter 4 Jahre):

1. Voraussetzung für einen Krippenplatz ist die nachgewiesene Erwerbstätigkeit bzw.

Ausbildung, der Schulbesuch oder das Studium beider Personensorgeberechtigten bzw. beider Partner im gemeinsamen Haushalt. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Arbeits- oder Ausbildungsvertrages unter Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit bzw. der Studien- oder Schulbescheinigung. Selbständige weisen ihre Berufstätigkeit z. B. mit Honorarverträgen, Bescheinigungen des Steuerberaters oder der Künstlersozialkasse und einer Eigenbescheinigung über die Höhe der wöchentlichen Stunden der Beschäftigung nach.

2. Wird die Berufstätigkeit etc. einer Personensorgeberechtigten aufgegeben oder aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes durch Erziehungsurlaub unterbrochen, erlischt der Anspruch auf den Krippenplatz nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses. Diesbezügliche Änderungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Allgemeiner Hinweis:

Es gibt noch keinen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. Bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Schule oder Studium beider Personensorgeberechtigten bzw. beider Partner im gemeinsamen Haushalt kann auf auswärtige Krippenplätze (gegen Kostenerstattung des Gemeindeanteils durch die Gemeinde Rellingen) und die Tagespflege (Vermittlung z. B. durch die Ev. Familienbildungsstätte, Frau Behncke, Tel. 8450152 / Zuschuss: Gemeinde Rellingen, Frau Hansen, Tel. 564-141) verwiesen werden. Die Kostenübernahme für eine auswärtige Unterbringung eines Kindes ist vor Abschluss des entsprechenden Kindergartenvertrages schriftlich bei der Gemeinde Rellingen zu beantragen. Aufgrund der besonderen Pädagogik bietet der Waldorf-Kindergarten eine Kleinkindgruppe von 2 bis einschließlich 3 Jahren als Krippengruppe an.

Kriterien für einen Elementarplatz (3 Jahre bis zum Schuleintritt):

1. Voraussetzung für einen Betreuungsplatz von mehr als 20 Wochenstunden ist die nachgewiesene Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung, der Schulbesuch oder das Studium beider Personensorgeberechtigten bzw. beider Partner im gemeinsamen Haushalt. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Arbeits- oder Ausbildungsvertrages unter Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit bzw. der Studien- oder Schulbescheinigung. Selbständige weisen ihre Berufstätigkeit z. B. mit Honorarverträgen, Bescheinigungen des Steuerberaters oder der Künstlersozialkasse und einer Eigenbescheinigung über die Höhe der wöchentlichen Stunden der Beschäftigung nach.
2. Wird die Berufstätigkeit etc. einer Personensorgeberechtigten aufgegeben oder die Tätigkeit z. B. aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes durch Erziehungsurlaub unterbrochen, erlischt der Anspruch auf einen Betreuungsplatz von mehr als 20 Wochenstunden nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses. Diesbezügliche Änderungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Allgemeiner Hinweis:

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII bezieht sich grundsätzlich nur auf einen Halbtagsplatz mit 20 Wochenstunden.

Kriterien für einen Hortplatz (ab Schuleintritt bis Vollendung des 14. Lebensjahres):

1. Voraussetzung für einen Hortplatz ist die nachgewiesene Erwerbstätigkeit bzw. Ausbildung, der Schulbesuch oder das Studium beider Personensorgeberechtigten bzw. beider Partner im gemeinsamen Haushalt. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Arbeits- oder Ausbildungsvertrages unter Angabe der wöchentlichen Arbeitszeit bzw. der Studien- oder Schulbescheinigung. Selbständige weisen ihre Berufstätigkeit z. B. mit Honorarverträgen, Bescheinigungen des Steuerberaters oder der Künstlersozialkasse und einer Eigenbescheinigung über die Höhe der wöchentlichen Stunden der

Beschäftigungszeit.

2. Die Kündigung eines Hortplatzes ist angepasst an das Schuljahr grundsätzlich nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 31. Juli des Jahres möglich.
Liegen besondere Gründe vor, die eine Kündigung des Hortplatzes zu einem früheren Zeitpunkt rechtfertigen, beispielsweise die Aufgabe oder Unterbrechung der Berufstätigkeit einer Personensorgeberechtigten aufgrund der Geburt eines weiteren Kindes, ist eine Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen und Vorlage entsprechender Nachweise auch zum 31. März, 30. September oder 31. Dezember des Jahres möglich.

Allgemeiner Hinweis:

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf einen Hortplatz.